

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Ferdinandshof über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 13.07.2000**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und §§ 1,2,7 und 8 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ferdinandshof am 03.11.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 13.07.2000 erlassen.

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 13.07.2000**

1. Paragraph 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des beivorteilten Grundstückes ist.  
Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
2. Im Paragraph 3 Absatz 2 wird unter Punkt 2 der Anteil der Beitragspflichtigen an einer Innerortsstraße von 65 % durch 50 % und an einer Hauptverkehrsstraße von 60 % durch 25 % ersetzt. Unter Punkt 3 wird der Anteil der Beitragspflichtigen an einer Innerortsstraße von 65 % durch 55 % und an einer Hauptverkehrsstraße von 60 % durch 50 % ersetzt.
3. Im Paragraph 5 Absatz 2 wird die Tiefe von 50 m durch Tiefe von 45 m und die Tiefe von 100 m durch die Tiefe von 90 m ersetzt.
4. Im Paragraph 5 Absatz 9 Satz 1 wird das Abrechnungsgebiet um „oder gewerbeähnlich“ ergänzt.  
Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
Gleiches gilt auch bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB), in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung, wie vorher genannt, vorhanden ist.
5. Im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung) wird die Bezeichnung der Dr.-Allende-Straße korrigiert. Der Zusatz „Salvador“ wird entfernt.  
Das Straßenverzeichnis wird ergänzt um: Birkenweg (AV) und Kümmelsteig (AV).

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft.

Ferdinandshof, den 03.11.2016

gez. Hamm  
Bürgermeister

### **Hinweis**

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ferdinandshof geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.